

*Amtliche Publikation unter städtischem Signet:*

**Öffentliche Auflage / Einwendungsverfahren  
Planungszone Neuhegi-Grüze: Änderung der Richt- und Nutzungsplanung;  
Öffentlicher Rahmengestaltungsplan Grüze; Öffentlicher Rahmengestaltungsplan Hegi**

**Winterthur.** Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2013 (Änderung der Richt- und Nutzungsplanung) bzw. 6. März 2013 (Öffentliche Rahmengestaltungspläne Grüze und Hegi) die Durchführung des Einwendungsverfahrens für das Gesamtpaket der Planungszone Neuhegi-Grüze beschlossen.

**Kommunale Richtplanung, Änderungen**

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrspläne Öffentlicher Verkehr, Strassen, Radrouten sowie Fuss- und Wanderwege

**Nutzungsplanung, Änderungen**

- Bau- und Zonenordnung, Ergänzung Art. 2
- Zonenplanänderungen Umfeld Grüze, Umfeld Hegi, Schulhäuser und Eulachpark
- Ergänzungsplan Neuhegi-Grüze neu (Bestimmungen, Plan Erschliessung und Freiraum, Plan Nutzung)
- Baulinienplan Neuhegi-Grüze (Planungszone) sowie Hegifeldstrasse und neue Verbindung Bahnhof Grüze – Industriestrasse

**Öffentlicher Rahmengestaltungsplan Grüze**

- Bestimmungen und Situationsplan, Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV

**Öffentlicher Rahmengestaltungsplan Hegi**

- Bestimmungen und Situationsplan, Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Die Akten liegen nach §7 PBG (Planungs- und Baugesetz) während 60 Tagen, vom 18. März bis zum 24. Mai 2013, in der Kanzlei des Baupolizeiamtes, Neumarkt 4, sowie beim Amt für Städtebau, Technikumstrasse 81, 2. OG, jeweils von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 16.00 Uhr auf. Sie sind auch auf der Internetseite [bau.winterthur.ch](http://bau.winterthur.ch) unter Amtliche Publikationen einsehbar.

Jede Person ist berechtigt, sich innert der Auflagefrist zu den einzelnen Elementen des Gesamtpakets Planungszone zu äussern. Einwendungen sind bis zum 24. Mai 2013 (Poststempel) an das Amt für Städtebau, Technikumstrasse 81, Postfach, 8402 Winterthur, zu richten.

Über die Einwendungen wird vom Grossen Gemeinderat im Rahmen des Festsetzungsverfahrens gesamthaft entschieden.

Winterthur, 15. März 2013

Amt für Städtebau